

Covid-19 als Berufs- krankheit

Wie kann die Berufsgenossenschaft dabei unterstützen?

Grit Kretschmar-Zimmer

Das Coronavirus hält uns alle in Atem. Auch wenn die Maßnahmen gelockert werden, müssen gerade die Beschäftigten im Gesundheitswesen besonders aufmerksam bleiben.

Bei Verdacht

Was passiert, wenn ich den Verdacht habe, mich angesteckt zu haben?

Zunächst gilt es, bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) eine sogenannte Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige zu stellen, und das möglichst zeitnah. Dies obliegt im Normalfall dem Arbeitgeber – das bedeutet bei den freiberuflichen Kolleginnen und Kollegen, dass sie dies selbst tun müssen (auch formlos möglich).

Falls vorhanden, sollte der Anzeige ein positiver Covid-19-Test beigelegt werden. Hat man eine telefonische Information vom örtlichen Gesundheitsamt bekommen, kümmert sich die BGW selbst um den schriftlichen Nachweis.

Voraussetzungen für die Anerkennung

Grundsätzlich kann Covid-19 als Berufskrankheit anerkannt werden, wie jede andere Infektionskrankheit im beruflichen Kontext auch. Hierfür sind drei Voraussetzungen erforderlich:

- Es muss ein Kontakt mit infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit stattgefunden haben.
- Es müssen relevante Symptome wie Husten und/oder Fieber aufgetreten sein.
- Es muss ein positiver PCR-Test vorliegen.

Dokumentation

Wie so oft, ist auch hier eine gute Dokumentation Gold wert. Beweiserleichternde Faktoren werden von der Versicherung großzügig angewendet. Bei guter Dokumentation und Angabe nach bestem Wissen und Gewissen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Infektion eher nicht im privaten Bereich erworben wurde. Der Arbeitgeber ist zur Angabe der Daten verpflichtet.

Leistungen der Unfallkasse

Wird die Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt, zahlt die gesetzliche Unfallkasse alle Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen. Verbleibt eine Minderung der Erwerbstätigkeit, wird eine Rente gezahlt. Auch Hinterbliebenenrenten beim Versterben durch Covid-19 sind im Leistungsumfang enthalten.

Die Kosten für den PCR-Test sind nur in engem Maße durch die gesetzliche Unfallversicherung zu leisten, hierfür muss ein direkter Kontakt zu einer infizierten Person nachgewiesen werden.

Achtung: Alle freiberuflichen Hebammen sind pflichtversichert bei der BGW, jedoch nicht alle Krankenhäuser. Vor allem Häuser in öffentlicher Trägerschaft unterliegen oft regional zuständigen Unfallkassen.

Eine wichtige Sache zum Schluss: Gerade zu Beginn der Pandemie war die Versorgung mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) mehr als schwierig. Eine fehlende oder mangelnde Persönliche Schutzausrüstung gefährdet *nicht* Ihren Versicherungsschutz. Selbstverständlich sollten Sie aufmerksam bleiben und sich an die in den jeweiligen Häusern vorgegebenen Regeln halten.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen auch die Website Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung unter www.bgw-online.de. Gern können Sie mich auch kontaktieren – ich beantworte Ihre Fragen oder leite sie weiter und stehe auch bei schwierigen Verläufen zur Verfügung. Sie erreichen mich unter grit.kretschmar-zimmer@t-online.de oder telefonisch (0171) 276 21 05.

Blieben Sie gesund!

Grit Kretschmar-Zimmer, Beauftragte für die Berufsgenossenschaft.

Kontakt: grit.kretschmar-zimmer@t-online.de

Kretschmar-Zimmer G: Covid-19 als Berufskrankheit. Hebammenforum 8/2020; 21: 53

